Deutscher Bundestag **Drucksache 18/705**

18. Wahlperiode 05.03.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/433 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei tatsächlich inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen: Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 im Durchschnitt zwischen 36,1 und 46,5 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge z. B. aus Serbien inzwischen zu nahezu 100 Prozent abgelehnt werden. Hinzu kommen Anerkennungen durch die Gerichte: Im Jahr 2012 erwiesen sich über 13 Prozent der Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, bei Asylsuchenden aus Afghanistan, Iran oder Pakistan lag die Erfolgsquote im Gerichtsverfahren zuletzt sogar bei etwa 40 Prozent.

Bei einem Fünftel bis einem Viertel aller Asylsuchenden begründet das BAMF seine Ablehnung damit, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei, 2013 betraf dies vor allem Polen. Die erhebliche Differenz zwischen der Zahl der Zustimmungen zur Übernahme aus Deutschland und der Zahl der tatsächlichen Überstellungen (2012: 8 249 zu 3 037) weist darauf hin, dass viele Betroffene sich entweder erfolgreich auf gerichtlichem Wege gegen eine Überstellung wehren – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Besonderheiten – oder aber, dass sie im Zweifelsfall lieber „untertauchen“ als gegen ihren Willen in ein Land überstellt zu werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder sogar eine Inhaftierung fürchten müssen. Das geltende Dublin-II-System produziert somit eine große Zahl von rechtlosen, illegalisierten Schutzsuchenden und erreicht damit gerade nicht, dass alle Asylsuchende in der EU Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhalten. Innerhalb des BAMF werden für die zum Teil sehr aufwändigen Dublin-II-Verfahren Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. März 2014 übermittelt und mit Schreiben vom 11. März 2014 korrigiert.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei Asylanhörungen wird – mutmaßlich zur Verfahrensbeschleunigung – immer häufiger gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Person, die einen Asylsuchenden angehört hat, auch die entsprechende Asylentscheidung treffen und begründen soll. Wegen der großen Bedeutung der persönlichen Glaubwürdigkeit des individuellen Asylvortrags wird diese Identität zwischen Anhörer und Entscheider auch vom BAMF angestrebt. In der Praxis ist dies momentan jedoch häufig nicht der Fall, nur bei der Gruppe besonders vulnerabler Antragsteller (Traumatisierte, unbegleitete Minderjährige, Menschenhandelsopfer usw.) wird die Personenidentität zu rund 95 Prozent gewahrt. Bei syrischen Asylsuchenden ist dies nur zu 50 Prozent der Fall, in Bezug auf die Westbalkanstaaten ebenfalls nur zu 60 Prozent und bei afghanischen Asylsuchenden zu 70 bis 75 Prozent. Auch der Bundesregierung sind diese Zahlen offenbar unangenehm. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/127 hatte sie zu Frage 15 noch behauptet, selbst ungefähre Einschätzungen hierzu seien dem BAMF nicht möglich. Erst nach einer Beschwerde der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag gab das Bundesministerium des Innern dann die oben genannten Werte bekannt. Fachanwalt Reinhard Marx hat laut „die tageszeitung“ vom 13. Dezember 2013 (www.taz.de/Asylverfahren-in-Deutschland/!129273/) den Eindruck, dass nach seiner eigenen Erfahrung und Gesprächen mit Kollegen die Identität von Anhörer und Entscheider „eher die Ausnahme“ ist.

Eine Möglichkeit zur Optimierung der Arbeitskapazitäten im BAMF angesichts gestiegener Asylzahlen wäre, auf massenhafte Widerrufsverfahren zu verzichten. Im Zeitraum 2005 bis 2010 gab es fast ebenso viele Asylwiderrufe (38 500) wie -anerkennungen (41 000). Im Jahr 2012 wurden gut 10 000 Widerrufsverfahren betrieben, nur noch in jedem 20. Fall kommt es dabei zu einer Aberkennung des zuvor gewährten Flüchtlingsstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren sehr belastend und für Behörden und Gerichte arbeitsaufwändig. In der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen in jedem Fall nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2012 im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr. Nachdem die Verfahrensdauer infolge größerer Asylzahlen auf neun Monate gestiegen war, sank sie im dritten Quartal 2013 wieder auf 6,6 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen und vorgezogener Entscheidungen bedeutend kürzer und beträgt etwa zwei Monate. Umso länger dauern die Verfahren bei Flüchtlingen aus Ländern mit hohen Anerkennungschancen, im dritten Quartal 2013 waren es etwa 14 bis 18 Monate bis zu einer Entscheidung bei den Herkunftsländern Afghanistan, Pakistan und Somalia.

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland eingereist sind, ist über die letzten Jahre relativ stabil geblieben, im dritten Quartal 2013 waren es zuletzt 1 022 Personen. Der durch die Aussetzung der Überstellungen nach Griechenland oftmals beschworene „Pull-Effekt“ ist somit offenkundig nicht eingetreten. Gründe hierfür sind die Abschottungsmaßnahmen der EU und push-backs durch griechische Grenzschutzbehörden, aber auch die erschwerte Weiterflucht von Griechenland in ein anderes Land der EU.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2012 787 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 230 syrische, 113 afghanische und 108 iranische Flüchtlinge sowie 28 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 58 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

37,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2012 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die Gesamtschutzquote zwischen 40,9 und 57,7 Prozent lag. Die Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen dauerten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 9,9 Monaten ungewöhnlich lange, zuletzt waren es sogar 11,6 Monate.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG – nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013, und wie lauten die Vergleichswerte des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die zehn wichtigsten Herkunftsländern gesondert darstellen – bitte für jedes dieser zehn Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele einen internationalen Flüchtlingsstatus, wie viele einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben; bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren –, bitte auch die Verteilung von subsidiärem Schutz auf nationaler bzw. europäischer Rechtsgrundlage darstellen)?

b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a zuvor differenzieren)?

Die so genannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage 1a sowie die Quoten im Sinne von Frage 1b können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2013	Art. 16 GG, § 60, 1 AufenthG		Subsidiärer Schutz		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3 196	12,2	1 800*	6,9*	4 996	19,1*	34,4
darunter							
Serbien	0	0,0	4	0,1	4	0,1	0,1
Syrien	1 343	49,6	1 158*	42,8*	2 501	92,4	99,7
Mazedonien	4	0,1	2	0,1	6	0,2	0,3
Eritrea	117	64,6	14	7,7	131	72,4	99,2
Afghanistan	343	25,7	255	19,1	598	44,8	63,1
Somalia	101	21,0	35*	7,3*	136	28,2	63,3
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	11	0,7	11	0,7	1,1
Russische Föderation	39	0,9	29	0,7	68	1,6	26,7
Iran	414	52,8	19	2,4	433	55,2	73,9
Kosovo	1	0,1	2	0,2	3	0,2	0,5

* Die Zahlen wurden entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 korrigiert.

	4. Quartal 2013		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	317	1,2	2,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 879	11,0	19,8
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 346	5,1	9,3
§ 60 III AufenthG	15	0,1	0,1
§ 60 V AufenthG	–	–	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	401	1,5	2,8
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	17	0,1	0,1
§ 4 I AsylVfG	21*	0,1*	0,1*
Summe nationaler subsidiärer Schutz	401	1,5	2,8
Summe europäischer subsidiärer Schutz	1 399*	5,4	9,6
Gesamtschutz	4 996*	19,1	34,4*

Jahr 2013	Art. 16 GG, § 60, 1 AufenthG		Subsidiärer Schutz		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	10 915	13,5	9 213*	11,4	20 128	24,9	39,3
darunter							
Russische Föderation	155	1,3	116	0,9	271	2,2	17,0
Syrien	2 907	31,5	5 795*	62,8*	8 702	94,2	99,7
Serbien	1	0,0	24	0,2	25	0,2	0,3
Afghanistan	1 289	21,0	1 648	26,9	2 937	47,9	56,6
Mazedonien	6	0,1	11	0,2	17	0,3	0,4
Iran	1 848	52,8	96	2,7	1 944	55,5	65,8
Pakistan	784	32,9	25	1,0	809	33,9	41,2
Irak	2 116	50,2	159*	3,8	2 275	53,9	60,9
Somalia	452	31,0	268	18,4*	720	49,3	72,4
Eritrea	373	63,1	54	9,1	427	72,3	95,5

* Die Zahlen wurden entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 korrigiert.

Die folgende Tabelle wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 ergänzt.

	Jahr 2013		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	919	1,1	1,8
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	9 996	12,3	19,5
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	6 769	8,4	13,2
§ 60 III AufenthG	16	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	2	0,0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	2 206	2,7	4,3
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	199	0,2	0,4
§ 4 I AsylVfG	21	0,0	0,1
Summe nationaler subsidiärer Schutz	2 208	2,7	4,3
Summe europäischer subsidiärer Schutz	7 005	8,7	13,7
Gesamtschutz	20 128	24,9	39,3

4. Quartal 2012	Art. 16 GG, § 60, 1 AufenthG		Subsidiärer Schutz		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 042	8,6	2 071	8,8	4 113	17,4	23,0
darunter							
Serbien	2	0,0	2	0,0	4	0,0	0,1
Syrien	588	26,9	1 525	69,7	2 113	96,5	99,5
Afghanistan	204	18,0	286	25,3	490	43,3	49,7
Mazedonien	0	0,0	6	0,1	6	0,1	0,2
Russische Föderation	24	12,7	1	0,5	25	13,2	27,8
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	13	0,7	13	0,7	0,8
Irak	579	49,2	30	2,6	609	51,8	56,9
Iran	440	54,6	30	3,7	470	58,3	64,0
Pakistan	34	20,4	0	0,0	34	20,4	28,1
Kosovo	0	0,0	14	1,0	14	1,0	1,5

	4. Quartal 2012		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	219	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 823	7,7	10,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 699	7,2	9,5
§ 60 III AufenthG	1	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	0	0,0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	347	1,5	1,9
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	24	0,1	0,1
Summe nationaler subsidiärer Schutz	1 724	7,3	1,9*
Summe europäischer subsidiärer Schutz	347	1,5	9,6*
Gesamtschutz	4 113	17,4	23,0*

Jahr 2012	Art. 16 GG, § 60, 1 AufenthG		Subsidiärer Schutz		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	8 764	14,2	8 376*	13,5	17 140	27,7	35,8
darunter							
Serbien	3	0,0	20	0,1	23	0,2	0,3
Afghanistan	789	17,1	1 014	21,9	1 803	39,0	44,2
Syrien	1 987	25,5	5 480	70,2	7 467	95,7	99,7
Irak	2 657	57,4	123	2,7	2 780	60,1	65,9
Mazedonien	1	0,0	9	0,1	10	0,2	0,2
Iran	1 589	51,9	69	2,3	1 658	54,2	61,2
Pakistan	284	17,1	16	1,0	300	18,1	20,5
Russische Föderation	133	11,0	38	3,1	171	14,2	23,9
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	24	1,1	24	1,1	1,3
Kosovo	2	0,1	52	1,9	54	2,0	3,0

* Die Zahlen wurden entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 korrigiert.

Die folgende Tabelle wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 ergänzt.

	2012		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	740	1,2	1,5
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	8 024	13,0	16,8
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	6 690	10,8	14,0
§ 60 III AufenthG	10	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	4	0,0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	1 398	2,3	2,9
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	274	0,4	0,6
Summe nationaler subsidiärer Schutz	1 402	2,3	2,9
Summe europäischer subsidiärer Schutz	6 974	11,3	14,6
Gesamtschutz	17 140	27,7	35,8

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
4. Quartal 2013	2 879	688	1 553	38	638	68
darunter:						
Serbien	0	0	0	0	0	0
Syrien	1 187	166	911	9	110	0
Mazedonien	4	2	2	0	0	0
Eritrea	109	10	97	3	2	2
Afghanistan	332	80	32	2	220	37
Somalia	100	74	2	1	24	7
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	33	19	14	1	0	0
Iran	351	51	291	11	9	3
Kosovo	1	0	0	0	1	0

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Jahr 2013	9 996	3 060	3 991	111	2 945	359
darunter:						
Russische Föderation	132	72	46	4	14	7
Syrien	2 567	550	1 733	21	284	20
Serbien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	1 233	329	125	9	779	141
Mazedonien	4	2	2	0	0	0
Iran	1 585	234	1 314	34	37	12
Pakistan	755	74	77	6	604	10
Irak	2 108	1 197	39	1	872	20
Somalia	450	273	3	1	174	48
Eritrea	339	77	257	8	5	3

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Vorjahreswerte nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Vorjahreswerte nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2013	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 724	3 873	44	1,1	53	1,4	11	0,3	3 765	97,2
Irak	1 599	1 499	–	–	27	1,8	5	0,3	1 467	97,9
Iran	805	675	–	–	3	0,4	–	–	672	99,6
Afghanistan	472	357	–	–	2	0,6	3	0,8	352	98,6
Türkei	266	343	24	7,0	3	0,9	–	–	316	92,1
Syrien	230	202	2	1,0	–	–	2	1,0	198	98,0
Somalia	220	105	–	–	1	1,0	–	–	104	99,0
Eritrea	148	67	–	–	–	–	–	–	67	100,0
Sri Lanka	142	28	4	14,3	2	7,1	–	–	22	78,6
Russische Föderation	115	52	–	–	–	–	–	–	52	100,0
Pakistan	84	95	1	1,1	1	1,1	–	–	93	97,9

Jahr 2013	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	13 633	11 125	258	2,3	184	1,7	84	0,8	10 599	95,3
Irak	4 753	4 338	13	0,3	90	2,1	12	0,3	4 223	97,3
Iran	2 004	1 377	6	0,4	9	0,7	1	0,1	1 361	98,8
Afghanistan	1 259	873	1	0,1	2	0,2	11	1,3	859	98,4
Türkei	1 048	909	148	16,3	20	2,2	7	0,8	734	80,7
Syrien	646	420	5	1,2	9	2,1	2	0,5	404	96,2
Somalia	538	387	–	–	1	0,3	2	0,5	384	99,2
Russische Föderation	449	192	1	0,5	4	2,1	1	0,5	186	96,9
Sri Lanka	410	169	14	8,3	5	3,0	9	5,3	141	83,4
Eritrea	405	370	–	–	6	1,6	–	–	364	98,4
Pakistan	243	225	2	0,9	1	0,4	–	–	222	98,7

4. Quartal 2012	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 128	1 790	64	3,6	41	2,3	22	1,2	1 663	92,9
Irak	728	768	1	0,1	11	1,4	1	0,1	755	98,3
Iran	259	204	2	1,0	2	1,0	–	–	200	98,0
Türkei	207	305	51	16,7	13	4,3	3	1,0	238	78,0
Afghanistan	191	100	–	–	–	–	4	4,0	96	96,0
Eritrea	119	39	1	2,6	–	–	–	–	38	97,4
Sri Lanka	68	54	1	1,9	1	1,9	2	3,7	50	92,6
Pakistan	56	22	–	–	–	–	–	–	22	100,0
Somalia	54	24	–	–	1	4,2	1	4,2	22	91,7
Russische Föderation	53	42	–	–	–	–	4	9,5	38	90,5
Kosovo	49	15	2	13,3	–	–	2	13,3	11	73,3

Jahr 2012	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	7 672	10 677	193	1,8	266	2,5	114	1,1	10 104	94,6
Irak	3 021	5 570	11	0,2	102	1,8	5	0,1	5 452	97,9
Türkei	974	1 132	95	8,4	32	2,8	19	1,7	986	87,1
Iran	675	836	15	1,8	9	1,1	4	0,5	808	96,7
Afghanistan	542	558	6	1,1	26	4,7	36	6,5	490	87,8
Eritrea	267	283	2	0,7	3	1,1	–	–	278	98,2
Russische Föderation	245	325	–	–	5	1,5	7	2,2	313	96,3
Kosovo	236	142	22	15,5	3	2,1	12	8,5	105	73,9
Pakistan	186	180	–	–	1	0,6	1	0,6	178	98,9
Sri Lanka	180	316	7	2,2	21	6,6	8	2,5	280	88,6
Syrien	164	239	3	1,3	17	7,1	–	–	219	91,6

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen Quartals bzw. des Vorjahres nennen), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren), und wie will das BAMF die in der Koalitionsvereinbarung als Ziel gesetzte maximal dreimonatige Verfahrensdauer erreichen (bitte detailliert nach Einzelmaßnahmen und Zeitplanung aufführen)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das Jahr 2013 noch nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	6,1
darunter:	
Serbien	2,0
Syrien	4,3
Mazedonien	2,2
Eritrea	14,7
Afghanistan	12,8
Somalia	11,0
Bosnien-Herzegowina	2,3
Russische Föderation	6,0
Iran	12,6
Kosovo	3,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2013	
Gesamt	6,1
davon	
Erstanträge	6,5
Folgeanträge	3,7

Jahr 2013	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,2
darunter:	
Russische Föderation	5,6
Syrien	4,6
Serbien	2,1
Afghanistan	14,1
Mazedonien	2,4
Iran	13,0
Pakistan	15,0
Irak	9,5
Somalia	15,3
Eritrea	16,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2013	
Gesamt	7,2
darunter:	
Erstanträge	7,7
Folgeanträge	4,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Serbien	2,1
Russische Föderation	4,3
Syrien	4,7
Mazedonien	2,2
Afghanistan	14,1
Kosovo	3,8
Pakistan	16,2
Bosnien-Herzegowina	2,4
Somalia	17,8
Irak	9,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2013	
Gesamt	6,6
darunter:	
Erstanträge	7,1
Folgeanträge	4,0

Jahr 2012	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,5
darunter:	
Serbien	1,9
Afghanistan	9,0
Syrien	6,5
Irak	5,6
Mazedonien	2,1
Iran	9,4
Pakistan	7,5
Russische Föderation	10,2
Bosnien Herzegowina	1,9
Kosovo	4,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2012	
Gesamt	5,5
davon	
Erstanträge	5,8
Folgeanträge	4,4

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen betrug im vierten Quartal 2013 durchschnittlich 10,4 Monate und im Gesamtjahr 2013 durchschnittlich 11,2 Monate.

Zur Verkürzung der Dauer der Asylverfahren auf drei Monate ist zunächst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) personell ausreichend auszustatten, damit angesichts steigender Asylbewerberzahlen auch weiterhin zügige und rechtsstaatliche Asylverfahren gewährleistet sind. Dazu sind vorerst die Ergebnisse der Verhandlungen für den Haushalt 2014 abzuwarten.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern (EURODAC = europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) basierenden Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asyl-erstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asyl-erstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
4. Quartal 2013	34 904	18 127	51,9	70,6
3. Quartal 2013	30 880	7 692	24,9	59,4
Jahr 2013	109 580	35 280	32,2	66,7

a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2013	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2013	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Russische Föderation	4 627	25,5	Russische Föderation	4 928	64,1
Somalia	1 537	8,5	Kosovo	264	3,4
Georgien	1 124	6,2	Georgien	262	3,4
Afghanistan	1 071	5,9	Afghanistan	245	3,2
Kosovo	876	4,8	Syrien	198	2,6
Syrien	728	4,0	Pakistan	185	2,4
Pakistan	651	3,6	Somalia	146	1,9
Serbien	604	3,3	Iran	144	1,9
Eritrea	518	2,9	Serbien	123	1,6
Iran	514	2,8	Nigeria	89	1,2

4. Quartal 2013	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2013	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Polen	4 876	26,9	Polen	4 575	59,5
Italien	4 138	22,8	Belgien	534	6,9
Belgien	1 556	8,6	Italien	533	6,9
Ungarn	1 532	8,5	Ungarn	434	5,6
Schweiz	1 026	5,7	Frankreich	336	4,4
Frankreich	954	5,3	Österreich	268	3,5
Schweden	928	5,1	Schweden	229	3,0
Österreich	582	3,2	Schweiz	225	2,9
Spanien	492	2,7	Spanien	110	1,4
Niederlande	346	1,9	Niederlande	95	1,2
Bulgarien	226	1,2	Bulgarien	47	0,6
Malta	251	1,4	Malta	34	0,4
Zypern	42	0,2	Zypern	13	0,2
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Jahr 2013	Übernahmeersuchen		Jahr 2013	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Russische Föderation	14 209	40,3	Polen	13 902	39,4
Somalia	1 902	5,4	Italien	5 827	16,5
Afghanistan	1 874	5,3	Belgien	2 831	8,0
Georgien	1 772	5,0	Ungarn	2 441	6,9
Kosovo	1 515	4,3	Frankreich	1 741	4,9
Syrien	1 223	3,5	Schweiz	1 635	4,6
Pakistan	1 056	3,0	Schweden	1 525	4,3
Serbien	959	2,7	Österreich	1 259	3,6
Iran	799	2,3	Spanien	865	2,5
Nigeria	699	2,0	Niederlande	582	1,6
			Bulgarien	334	0,9
			Malta	332	0,9
			Zypern	74	0,2
			Griechenland	0	0,0

b) Wie viele Dublin-II-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim BAMF nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst:

	4. Quartal 2013	3. Quartal 2013	Jahr 2013
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2 081	814	4 203
davon Ablehnungen			
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	10	6	20
nach Artikel 7 Dublin II	1	1	23
nach Artikel 15 Dublin II	24	8	37
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	8 384	6 172	21 942
davon Zustimmungen			
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	60	27	133
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II	1	0	3
nach Artikel 7 Dublin II	0	0	4
nach Artikel 8 Dublin II	1	1	7
nach Artikel 15 Dublin II	0	0	8

c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2013	Überstellungen		3. Quartal 2013	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	975		gesamt	1 462	
darunter:			darunter:		
Russische Föderation	692	71,0	Russische Föderation	974	66,6
Georgien	25	2,6	Kosovo	63	4,3
Afghanistan	23	2,4	Pakistan	44	3,0
Mazedonien	20	2,1	Georgien	39	2,7
Pakistan	18	1,8	Afghanistan	37	2,5
Kosovo	15	1,5	Syrien	30	2,1
Marokko	15	1,5	Marokko	24	1,6
Somalia	14	1,4	Tunesien	21	1,4
Iran	12	1,2	Algerien	20	1,4
Syrien	12	1,2	Irak	19	1,3

4. Quartal 2013	Überstellungen		3. Quartal 2013	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	975		gesamt	1 462	
darunter:			darunter:		
Polen	617	63,3	Polen	907	62,0
Belgien	100	10,3	Belgien	132	9,0
Italien	60	6,2	Ungarn	95	6,5
Österreich	38	3,9	Italien	68	4,7
Frankreich	33	3,4	Österreich	66	4,5
Schweiz	25	2,6	Schweiz	44	3,0
Spanien	22	2,3	Schweden	34	2,3
Schweden	21	2,2	Spanien	31	2,1
Ungarn	20	2,1	Frankreich	26	1,8
Norwegen	11	1,1	Norwegen	14	1,0
Bulgarien	5	0,5	Bulgarien	3	0,2
Malta	2	0,2	Malta	1	0,1
Zypern	0	0,0	Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Jahr 2013	Überstellungen		Jahr 2013	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	4 741		gesamt	4 741	
darunter:			darunter:		
Russische Föderation	2 334	49,2	Polen	2 234	47,1
Kosovo	337	7,1	Belgien	674	14,2
Afghanistan	194	4,1	Italien	414	8,7
Georgien	191	4,0	Schweiz	213	4,5
Serbien	141	3,0	Schweden	201	4,2
Pakistan	124	2,6	Ungarn	197	4,2
Syrien	113	2,4	Österreich	192	4,0
Tunesien	94	2,0	Frankreich	172	3,6
Mazedonien	92	1,9	Spanien	136	2,9
Marokko	90	1,9	Norwegen	67	1,4
			Bulgarien	14	0,3
			Malta	13	0,3
			Zypern	1	0,0
			Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
4. Quartal 2013	103
3. Quartal 2013	312
Jahr 2013	1 370

d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-II-Verfahren bzw. Überstellungen in den genannten Zeiträumen?

Im vierten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 11 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 11 Überstellungen vollzogen. Im Jahr 2013 hat die Bundespolizei 123 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 119 Überstellungen vollzogen.

e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
4. Quartal 2013	26 171	7 257	6 897	218	142
3. Quartal 2013	24 332	6 029	5 810	159	60
Jahr 2013	80 978	15 944	15 186	437	321

f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	692
darunter:	
Afghanistan	249
Syrien	175
Pakistan	58
Iran	43
Irak	29
Somalia	23
Eritrea	12
Algerien	10
Nigeria	9
Ungeklärt	6

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 022
darunter:	
Afghanistan	357
Syrien	278
Pakistan	113
Irak	36
Iran	35
Nigeria	19
Algerien	17
Somalia	13
Ghana	12
Marokko	12

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jahr 2013	
Herkunftsländer gesamt	3 879
darunter:	
Afghanistan	1 385
Syrien	1 237
Pakistan	304
Irak	196
Iran	173
Nigeria	50
Somalia	50
Algerien	46
sonstige asiatische Staatsangehörige	29
Marokko	28

g) Wie viel Personal bzw. Arbeitskapazitäten sind im BAMF derzeit in welchem Umfang für Dublin-II-Verfahren bzw. auch in einem weiteren Sinne für Aufgaben im Zusammenhang mit der Dublin-II-Verordnung gebunden, wie hat sich dies in den letzten Jahren entwickelt (bitte so genau wie möglich nach Aufgabengebieten differenzieren, hilfsweise ungefähre Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF angeben), und welche entsprechenden Angaben lassen sich zum Bereich der Widerrufsprüfungen machen?

Die in den Zentralreferaten eingesetzten Ressourcen im Dublin-Bereich haben sich von 20,36 Sachbearbeitungs-Stellen (SB) und 19,84 Bürosachbearbeitungs-Stellen (Bsb) im Februar 2010 auf 30,05 SB-Stellen und 31,79 Bsb-Stellen im Februar 2014 erhöht. Zudem werden derzeit Dublin-Verfahren auch in den Außenstellen bearbeitet. Hier sind etwa 50 SB-Entscheider auch mit der Erstellung von Übernahmeersuchen beauftragt.

Im Februar 2010 waren im Zusammenhang mit Widerrufsprüfungen 9,32 SB-Stellen und 5,14 Bsb-Stellen besetzt. Im Februar 2014 sind es 13,45 SB-Stellen und 11,55 Bsb-Stellen.

h) Welche ungefähren Einschätzungen kann die Bundesregierung zu der durchschnittlichen Dauer eines Dublin-II-Verfahrens bis zur Überstellung machen (soweit möglich auch zu Besonderheiten in Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten), und wie ist deren Einschätzung zu den Gründen für die Diskrepanz zwischen der Zahl der Zustimmungen zur Übernahme bzw. der tatsächlichen Überstellungen (bitte ausführen)?

Angaben im Sinne der Frage werden statistisch nicht erfasst. Auch sind ungefähre Einschätzungen zur durchschnittlichen Dauer eines Dublin-Verfahrens bis zur Überstellung wegen der je nach Einzelfall sehr unterschiedlichen Verfahrensdauer nicht möglich.

Die im Vergleich zur Zahl der Zustimmungen zu Übernahmeersuchen geringere Zahl von tatsächlich erfolgten Überstellungen erklärt sich im Wesentlichen aus dem Untertauchen der Asylbewerber vor der Überstellung, der Geltendmachung von Reiseunfähigkeit, der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Gerichte und dem Einlegen von Petitionen.

i) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des UNHCR nach einem Überstellungsstopp nach Bulgarien wegen systemischer Mängel im dortigen Asylsystem (vgl. www.proasyl.de/de/news/detail/news/unhcr_ fordert_ueberstellungsstopp_nach_bulgarien/), und was hat die Bundesregierung diesbezüglich bislang unternommen bzw. was plant sie (bitte ausführen)?

Bulgarien unternimmt derzeit vor allem mit Hilfe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und des UNHCR große Anstrengungen, um trotz des gestiegenen Flüchtlingszustroms im Jahr 2013 die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an Asylverfahren und Aufnahmebedingungen zu gewährleisten. Der UNHCR hat insoweit bereits eine Verbesserung der Verhältnisse für Asylbewerber in Bulgarien festgestellt. Deutschland hat EASO-Asylexperten zur Unterstützung der bulgarischen Behörden angeboten. Im Jahr 2013 gab es in Deutschland nur relativ wenige Asylbewerber mit Dublin-Bezügen zu Bulgarien. Es erfolgten lediglich 14 Rücküberstellungen. Deutschland wendet derzeit weiterhin das Dublin-Verfahren gegenüber Bulgarien an. Dabei prüft das BAMF in jedem Einzelfall, ggf. in Abstimmung mit den bulgarischen Behörden, die Rechtmäßigkeit einer Überstellung.

6. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Jahres nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die sog. Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im vierten Quartal 2013 bei 57,5 Prozent, bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 40,6 Prozent und bei Personen unter 18 Jahren bei 17,1 Prozent. Im Jahr 2013 lag sie bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren im Jahr 2013 bei 61,2 Prozent (2012: 47,2 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 46,0 Prozent (2012: 38,9 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 24,2 Prozent (2012: 29,4 Prozent).

Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im vierten Quartal 2013 bei 61,0 Prozent, bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 45,9 Prozent und bei Personen unter 18 Jahren bei 30,5 Prozent. Im gesamten Jahr 2013 lag sie bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren 2013 bei 64,8 Prozent (2012 50,5 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 49,8 Prozent (2012: 42,4 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 39,2 Prozent (2012: 36,2 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	4. Quartal 2013	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	34 904	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	11 379	32,6 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	10 096	28,9 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	203	0,6 %
Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	783	2,2 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1 283	3,7 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	654	1,6 %

	Jahr 2013		Jahr 2012	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	109 580		64 539	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	38 799	35,4 %	24 388	37,8 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	34 656	31,6 %	21 268	33,0 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	638	0,6 %	598	0,9 %
Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	2 951	2,7 %	2 344	3,6 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	4 143	3,8 %	3 120	4,8 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1 847	1,7 %	1 498	2,3 %

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen in den genannten Zeiträumen (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	768
darunter	
Afghanistan	172
Somalia	129
Syrien	95
Eritrea	68
Ägypten	55
Guinea	23
Äthiopien	21
Irak	18
Marokko	16
Pakistan	14

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
4. Quartal 2013	
Bundesländer gesamt	768
davon	
Baden-Württemberg	47
Bayern	192
Berlin	40
Brandenburg	5
Bremen	11
Hamburg	112
Hessen	145
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	35
Nordrhein-Westfalen	98
Rheinland-Pfalz	18
Saarland	21
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	5

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Jahr 2013	
Herkunftsländer gesamt	2 486
darunter	
Afghanistan	691
Somalia	354
Syrien	287
Eritrea	138
Ägypten	119
Pakistan	88
Irak	86
Guinea	73
Äthiopien	53
Russische Föderation	47

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Jahr 2013	
Bundesländer gesamt	2 486
davon	
Bayern	451
Berlin	153
Brandenburg	13
Bremen	42
Hamburg	362
Hessen	544
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	138
Nordrhein-Westfalen	350
Rheinland-Pfalz	61
Saarland	71
Sachsen	35
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	63
Thüringen	18

	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 II,III,VII S. 2 AufenthG festgestellt	Abschiebungsverbot gemäß § 60 IV,V,VII S. 1 AufenthG festgestellt
4. Quartal 2013*	167	1	50	27	13
davon					
Afghanistan	37	–	17	2	5
Somalia	4	–	3	–	–
Syrien	46	1	20	24	–
Eritrea	–	–	–	–	–
Ägypten	3	–	–	–	–
Guinea	4	–	1	–	1
Äthiopien	6	–	1	–	2
Irak	8	–	–	–	2
Marokko	4	–	–	–	–
Pakistan	9	–	3	–	–

Jahr 2013*	1 024	5	176	179	220
davon					
Afghanistan	422	1	67	33	173
Somalia	38	–	12	10	3
Syrien	176	1	50	122	–
Eritrea	15	–	7	2	3
Ägypten	24	–	–	–	–
Pakistan	32	2	12	–	1
Irak	63	–	8	1	9
Guinea	24	–	4	1	5
Äthiopien	21	–	3	1	4
Russische Föderation	14	–	1	–	–

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) wurden im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das vierte Quartal 2013 und das Jahr 2013 können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden:

4. Quartal 2013 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	161	0	7	148
Frankreich	40	0	1	39
Österreich	39	0	0	39
Belgien	27	0	2	25
Flughäfen	23	0	0	19
Niederlande	18	0	3	15
Schweiz	8	0	0	8
Dänemark	3	0	1	0
Tschechische Republik	2	0	0	2
Luxemburg	1	0	0	0

4. Quartal 2013 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	80	0	3	73
Somalia	17	0	0	17
Marokko	17	0	4	13
Eritrea	10	0	0	10
Ägypten	7	0	0	7

Jahr 2013 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	443	4	29	394
Frankreich	113	0	1	111
Österreich	80	0	2	77
Belgien	79	0	15	64
Flughäfen	65	1	0	53
Niederlande	57	3	9	44
Schweiz	29	0	1	28
Dänemark	11	0	1	8
Polen	4	0	0	4
Tschechische Republik	3	0	0	3
Luxemburg	2	0	0	2

Jahr 2013 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	188	3	5	173
Marokko	48	0	8	40
Somalia	35	0	1	33
Eritrea	28	0	2	26
Syrien	19	0	0	18

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2013 bzw. Gesamtjahr 2013 bzw. im Vorjahr als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	9 522	7 169
davon		
Serbien	3 141	2 956
Syrien	8	0
Mazedonien	1 716	1 627
Eritrea	1	0
Afghanistan	349	4
Somalia	79	6
Bosnien-Herzegowina	1 008	888
Russische Föderation	187	57
Iran	153	5
Kosovo	624	540

Jahr 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	31 145	19 372
davon		
Russische Föderation	1 319	350
Syrien	23	2
Serbien	7 255	6 775
Afghanistan	2 255	46
Mazedonien	3 881	3 496
Iran	1 012	34
Pakistan	1 153	254
Irak	1 459	136
Somalia	274	19
Eritrea	20	5

Jahr 2012	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	30 700	21 036
davon		
Serbien	9 111	8 640
Afghanistan	2 274	48
Syrien	19	7
Irak	1 437	151
Mazedonien	4 535	4 348
Iran	1 050	44
Pakistan	1 163	230
Russische Föderation	543	162
Bosnien-Herzegowina	1 796	1 681
Kosovo	1 769	1 447

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	18	16	1	0
Berlin	0	0	0	0
München	1	1	0	0
Frankfurt	155	145	16	0
Summe	174	162	17	0

4. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Syrien	43	42	0	0
Afghanistan	19	26	0	0
Kamerun	19	12	7	0
Irak	16	15	1	0
Eritrea	14	14	0	0
Iran	12	11	0	0
Somalia	10	10	0	0
China	7	7	0	0
Ägypten	5	5	0	0
Nigeria	4	0	3	0
Kongo, Dem. Republik	4	2	2	0
Summe	174	162	17	0

Jahr 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	115	100	1	0
Berlin	5	2	3	0
München	11	4	0	0
Frankfurt/M. Flughafen	841	793	44	0
Summe	972	899	48	0

Jahr 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Syrien	322	317	0	0
Afghanistan	114	105	0	0
Somalia	76	76	0	0
Iran	67	66	0	0
Irak	62	57	2	0
Pakistan	37	34	1	0
Kongo, Demokrat. Republik	36	30	6	0
Kamerun	32	21	9	0
Sri Lanka	30	32	0	0
Eritrea	27	27	0	0
Herkunftsländer gesamt	972	899	48	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	4. Quartal 2013	28	32	1	0
	Jahr 2013	180	178	2	0

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2013 (soweit vorliegend, bitte wie in der Antwort zu Frage 7 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4627 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens können gemacht werden?

Angaben können, soweit bereits vorliegend, den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge									
Januar – November 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							
			Art. 16a/Flüchtlingsschutz/subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		anhängige Rechtsmittel
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	35 241	28 702	3 709	12,9	8 774	30,6	16 219	56,5	34 569
darunter									
Russische Föderation	6 732	1 397	28	2,0	188	13,5	1 181	84,5	6 158
Serbien	6 137	7 077	39	0,6	2 051	29,0	4 987	70,5	5 150
Mazedonien	3 536	3 746	26	0,7	1 197	32,0	2 523	67,4	3 098
Afghanistan	2 946	3 421	1 440	42,1	674	19,7	1 307	38,2	3 809
Syrien	2 350	1 636	536	32,8	215	13,1	885	54,1	1 763
Kosovo	1 631	1 615	55	3,4	656	40,6	904	56,0	1 413
Bosnien-Herzegowina	1 392	1 247	17	1,4	320	25,7	910	73,0	1 211
Irak	1 284	1 226	148	12,1	738	60,2	340	27,7	1 557
Iran	1 175	1 127	433	38,4	280	24,8	414	36,7	1 340
Pakistan	1 037	916	324	35,4	282	30,8	310	33,8	1 290

Widerrufsverfahren								
Januar – November 2013	ein- gelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						
			Widerruf Art. 16a/ Flüchtlingseigenschaft/subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		an- hängige Rechtsmittel
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	262	394	147	37,3	113	28,7	134	34,0	487
darunter									
Türkei	107	172	49	28,5	69	40,1	54	31,4	137
Irak	47	36	18	50,0	6	16,7	12	33,3	101
Kosovo	22	21	15	71,4	1	4,8	5	23,8	25
Afghanistan	18	58	20	34,5	15	25,9	23	39,7	55
Sri Lanka	15	23	9	39,1	11	47,8	3	13,0	18
Iran	8	14	6	42,9	2	14,3	6	42,9	17
Syrien	6	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	12
Russische Föderation	4	4	0	0,0	0	0,0	4	100,0	15
Serbien	3	3	0	0,0	1	33,3	2	66,7	4
Togo	2	10	5	50,0	2	20,0	3	30,0	11

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan–November 2013*	9,5	27,8

* Die Zahlen wurden entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2014 korrigiert.

12. Wie viele Asylanhörungen gab es im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 4. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	12 696
darunter	
Serbien	2 805
Syrien	2 121
Mazedonien	1 605
Eritrea	285
Afghanistan	570
Somalia	235
Bosnien-Herzegowina	768
Russische Föderation	302
Iran	401
Kosovo	561

Anhörungen Jahr 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	46 409
darunter	
Russische Föderation	2 752
Syrien	7 068
Serbien	6 232
Afghanistan	3 850
Mazedonien	3 656
Iran	2 779
Pakistan	1 927
Irak	1 667
Somalia	1 083
Eritrea	591

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahlen der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im vierten Quartal bzw. im Gesamtjahr 2013?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	4. Quartal 2013				Jahr 2013			
	Schutzgesuche		Gesamtschutz		Schutzgesuche		Gesamtschutz	
	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent
Ägypten	973	5	22	26,5	2 133	14	88	26,9
Libyen	144	2	7	13,5	346	12	16	11,9
Marokko	364	16	0	0	1 191	41	7	1,2
Syrien	4 097	337	2 501	92,4	11 851	1 012	8 702	94,2
Tunesien	198	6	4	5,4	597	43	5	1,6

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten November und Dezember 2013 bzw. Januar 2014 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylanträge November 2013			Entscheidungen über Asylanträge November 2013					
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	ins-gesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II,III,V,VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	252	246	6	62	–	–	7	39	16
darunter Roma	5	5	–	–	–	–	–	–	–
Bosnien–Herzegowina	692	493	199	765	–	–	10	474	281
darunter Roma	566	386	180	620	–	–	2	368	250
Montenegro	55	46	9	38	–	–	–	14	24
darunter Roma	42	34	8	31	–	–	–	12	19
Mazedonien	1 357	932	425	1 093	–	2	1	644	446
darunter Roma	986	608	378	889	–	–	1	499	389
Serbien	2 613	1 769	844	1 999	–	–	–	1 160	839
darunter Roma	2 447	1 630	817	1 861	–	–	–	1 070	791

	Asylanträge Dezember 2013			Entscheidungen über Asylanträge Dezember 2013					
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	ins-gesamt	Anerken-nungen als Asyl-berechtigte (Art. 16a und Fami-lienasyl)	Gewäh-rung von Flücht-lings-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie-bungs-verbot gem. § 60 II,III,V,VII AufenthG festgestellt	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renserledi-gungen
Albanien	287	280	7	106	–	–	–	70	36
darunter Roma	19	19	–	8	–	–	–	4	4
Bosnien-Herzegowina	513	349	164	307	–	–	1	212	94
darunter Roma	397	251	146	258	–	–	–	179	79
Montenegro	46	29	17	26	–	–	–	10	16
darunter Roma	33	23	10	20	–	–	–	8	12
Mazedonien	775	570	205	493	–	–	–	359	134
darunter Roma	547	372	175	359	–	–	–	240	119
Serbien	2 416	1 613	803	1 138	–	–	4	884	250
darunter Roma	2 263	1 490	773	1 095	–	–	4	856	235

	Asylanträge Januar 2014			Entscheidungen über Asylanträge Januar 2014						
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	ins-gesamt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a und Fami-lienasyl)	Gewäh-rung von Flücht-lings-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewäh-rung von subsidiä-rem Schutz gem § 4 I AsylVfG	Feststel-lung eines Abschie-bungsver-botes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renserledi-gungen
Albanien	420	418	2	112	–	1	–	7	84	20
darunter Roma	36	36	–	–	–	–	–	–	–	–
Bosnien-Herzegowina	775	618	157	436	–	–	–	–	324	112
darunter Roma	511	372	139	343	–	–	–	–	255	88
Montenegro	77	41	36	26	–	–	–	–	20	6
darunter Roma	56	26	30	20	–	–	–	–	16	4
Mazedonien	1 024	746	278	680	–	–	–	–	520	160
darunter Roma	705	474	231	530	–	–	–	–	387	143
Serbien	2 548	1 776	772	1 812	–	1	4	1	1 259	547
darunter Roma	2 353	1 620	733	1 680	–	–	4	–	1 168	508

15. In Bezug auf welche Herkunftsländer werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und unterstützende Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich Asyl, und wie ist die Bilanz der bisherigen Versuche, das Personal im Bereich der Asylprüfung vorübergehend respektive dauerhaft aufzustocken?

Derzeit werden Asylanträge aus den Ländern des Westbalkans und Syrien prioritär bearbeitet.

Im Jahr 2013 erfolgten, überwiegend im gehobenen Dienst, etwa 75 Einstellungen für den Bereich Asyl. Zum 1. Januar 2014 waren im BAMF im Bereich der Asyl- und Dublin-Verfahren 288,7 Stellen mit Sachbearbeitern und 411,0 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Davon waren etwa 188 Stellen befristet.

Darüber hinaus wird das BAMF neben 12 Beschäftigten aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung auch weiterhin mit derzeit 104 Beschäftigten vorübergehend von der Bundespolizei unterstützt. Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird aufrechterhalten. Die Personalgewinnung wird auch im Jahr 2014 im Rahmen der vorhandenen Stellen intensiviert werden.

16. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren), und wie beurteilt und rechtfertigt es das BAMF, dass so häufig (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) gegen den eigenen Grundsatz verstoßen wird, eine solche Einheit anzustreben?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass die auf ausdrücklichen Wunsch der Fragesteller durch fachkundige Bedienstete des BAMF vorgenommenen Schätzungen nur äußerst grob sind und entsprechende Ungenauigkeiten aufweisen können. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Werte haben sich nicht verändert.

Grob geschätzt ist danach derzeit davon auszugehen, dass die Identität von Anhörer und Entscheider in rund 95 Prozent der Verfahren vulnerabler Gruppen (unbegleitete Minderjährige, Folteropfer und Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Opfer des Menschenhandels) durch den Einsatz von Sonderbeauftragten gewahrt werden konnte. Diese Identität ist auch in rund 50 Prozent der Syrien-, 60 Prozent der Westbalkan- und 70 bis 75 Prozent der Afghanistan-Verfahren gegeben.

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorgibt, sieht die Weisungslage im BAMF laut „Dienstanweisung Asyl“ vor, dass diese in der Praxis des BAMF grundsätzlich anzustreben ist. Die Identität von Anhörer und Entscheider in jedem einzelnen Asylfall einzuhalten, ist jedoch in der Praxis nicht möglich (z.B. aufgrund von Personalwechseln), und könnte zudem zu einer den Antragstellern gegenüber nicht zu verantwortenden Verzögerung der Asylverfahren führen. In der „Dienstanweisung Asyl“ ist deshalb festgelegt, dass der in der Anhörung vorgetragene Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren ist, dass auch ein Entscheider, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann.

a) Wie ist dies damit vereinbar, dass einige Verwaltungsgerichte eine Trennung von Anhörer und Entscheider für unzulässig halten (vgl. Entscheiderbrief 12/2012, S. 1 f., insbesondere Fußnote 2)?

Das BAMF sieht die Identität von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren auch weiterhin als erstrebenswertes Ziel an, das jedoch wegen stark gestiegener Zugangszahlen im Asylbereich und fehlender personeller Ressourcen nicht immer eingehalten werden kann und zudem vom Gesetzgeber nicht gefordert wird.

§ 24 Absatz 1 AsylVfG bestimmt lediglich, dass das BAMF den Sachverhalt klärt und die erforderlichen Beweise erhebt. Hierzu hat es regelmäßig auch persönlich anzuhören. Die Norm fordert keinen konkret bestimmten oder bestimmbaren Bediensteten. Auch § 25, die Grundnorm des AsylVfG zu Anhörungen, sagt nichts darüber aus, wer die Anhörung durchzuführen hat. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG entscheidet das BAMF über Asylanträge. Der Leiter des BAMF sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren (§ 5 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG). Das Gesetz macht lediglich Vorgaben hinsichtlich der Entscheidung, nicht aber hinsichtlich deren Vorbereitung. Es kommt grundsätzlich nur darauf an, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde zuzurechnen ist und nicht darauf, welcher Bedienstete sie unter welchen Umständen getroffen hat (so schon das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in dem auch heute noch aktuellen Beschluss vom 13. Mai 1996 – 9 B 174.96). Das BVerwG widersprach damit dem Verwaltungsgericht (VG) München, das in mehreren Entscheidungen die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet bei fehlender Identität von Anhörer und Entscheider als unzulässig angesehen hatte. Laut BVerwG ist das Verwaltungsverfahren beim BAMF nicht mit einem gerichtlichen Verfahren vergleichbar. Das Erfordernis der VwGO, wonach eine Entscheidung nur von demjenigen gefällt werden dürfe, der an der Verhandlung teilgenommen habe, die der Entscheidung zugrunde liegt, gelte für das Verfahren beim BAMF nicht. Etwas anderes führe zu einer systemwidrigen Konvergenz von Judikative und Exekutive und gefährde auch die verfassungsmäßig gebotene zügige Bescheidung. Denn schon angesichts schwankender Zugänge, eines oft engen „Fristenkorsetts“ und der Notwendigkeit eines effektiven Verfahrens müssten Entscheider dort eingesetzt werden können, wo hohe Zugänge seien oder Ausfälle aufgefangen werden müssten.

Im Übrigen sehen auch die Verwaltungsgerichte, die laut Fußnote 2 des Entscheiderbriefs 12/2012 bei fehlender Identität von Anhörer und Entscheider Kritik an der Praxis des BAMF geäußert hatten, so entstandene Bescheide nicht als fehlerhaft an.

Darüber hinaus sind im Entscheiderbrief 12/2012 (Fußnote 1) auch Verwaltungsgerichte aufgeführt, die bei fehlender Identität von Anhörer und Entscheider den ergangenen Bescheid nicht als fehlerhaft ansehen (VG Magdeburg, U. v. 13. September 2012 – 2 A 65/12 MD; VG Darmstadt, U. v. 27. August 2012 – 7 K 250/10.DA.A). Die Annahme einer Rechtswidrigkeit sei laut VG Magdeburg allenfalls dann denkbar, wenn die Trennung im konkreten Fall tatsächlich zu einem Rechtsfehler geführt habe.

b) Inwieweit beabsichtigt das BAMF, die neue gesetzliche Möglichkeit zu nutzen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn das BAMF einem Antrag stattgeben will (was zum Beispiel bei syrischen Flüchtlingen zu sofortigen Anerkennungsentscheidungen genutzt werden könnte; bitte die Vor- und Nachteile eines solchen Verfahrens aus Sicht des BAMF bzw. aus Sicht der Asylsuchenden darstellen, etwa auch in Hinblick auf eine spätere Widerrufsprüfung)?

Bei syrischen Antragstellern wird vom BAMF zur Vorbereitung der Anhörung in einem Pilotprojekt ein spezieller Fragebogen eingesetzt. Die Antragsteller erhalten Gelegenheit, vorab schriftlich die Gründe darzulegen, aufgrund derer sie

internationalen Schutz begehren und – soweit dies nicht bereits im Rahmen der Antragsannahme erfolgte – Unterlagen vorzulegen oder zu benennen, die geeignet sind, ihre Herkunft aus Syrien und/oder Gefährdung bzw. Verfolgungstatbestände zu belegen bzw. glaubhaft zu machen. Da wegen der hohen Zugangszahlen Anhörungen nicht zeitnah durchgeführt werden können, soll mit dieser Verfahrensweise die Möglichkeit eröffnet werden, durch die schriftliche Erklärung die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung darzulegen. Kann dem Asylantrag bereits nach Aktenlage voll entsprochen werden, ist eine zeitnahe Entscheidung möglich und es kann nach § 24 Absatz 1 Satz 4 erste Alternative AsylVfG von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden. Ob dieses Verfahren eine Zeitersparnis mit sich bringt und welche Vor- oder Nachteile sonst entstehen könnten, wird eine Evaluierung des Pilotprojektes zeigen.

c) Wie wird begründet, dass eine solche Anerkennung ohne vorherige Anhörung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 AsylVfG nur möglich ist bei Anträgen, die ausschließlich auf internationalen Schutz gerichtet sind (nach § 13 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG), und welche Konsequenzen hat ein solcher Verzicht auf die Prüfung von Asylgründen im Sinne des Artikels 16a GG?

Die Fragesteller übersehen, dass nach § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylVfG auf eine Anhörung auch dann verzichtet werden kann, wenn das BAMF den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will.

17. Welche (gegebenenfalls auch herkunftsländerspezifischen) Angaben liegen vor, bzw. welche ungefähre Einschätzung kann die Bundesregierung dazu abgeben, wie viele der Folgeanträge von Personen stammen, die in der Vergangenheit abgelehnt wurden, ausgereist oder abgeschoben worden sind und nach einem nicht nur kurzfristigen Aufenthalt im Ausland wieder nach Deutschland eingereist sind, bzw. von Personen, die nach einer Ablehnung in Deutschland verblieben sind, etwa als Geduldete aufgrund von Abschiebungshindernissen?

Valide Angaben im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor, da im Rahmen des Asylverfahrens die in der Frage genannten Angaben ggf. technisch nicht so erfasst werden, dass sie automatisiert ausgewertet werden könnten. Eine händische Auswertung aller ca. 17 000 betroffenen Asylakten aber wäre zu aufwendig.

Auswertungen von Daten des Ausländerzentralregisters lassen allenfalls grobe Tendenzaussagen zu Teilaspekten der Frage zu. Danach sind von den Personen, die mit einem im Jahr 2013 gestellten Asylfolgeantrag erfasst sind, etwa zwei Drittel im Jahr 2013 erneut nach Deutschland eingereist, nachdem sie bereits bei einem früheren Aufenthalt in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt hatten. Bei Folgeantragstellern aus den Westbalkanstaaten liegt dieser Anteil insgesamt bei etwa 80 Prozent, bei Syrern bei unter 10 Prozent und bei Personen aus der Russischen Föderation bei unter 40 Prozent.

18. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkan kommen, im vierten Quartal 2013 gegenüber dem vorherigen Quartal 2013 entwickelt, und wie hoch war im vierten Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug im vierten Quartal 2013 durchschnittlich 8,7 Monate und im dritten Quartal 2013 durchschnittlich

8,5 Monate. Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 62,4 Prozent im vierten Quartal 2013 und 55,5 Prozent im gesamten Jahr 2013.

19. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkan, und wie wird die Entwicklung für die nächsten Monate eingeschätzt?

Zur aktuellen Entwicklung der Asylzugänge aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkan wird zunächst auf die Ausführungen der in Frage 23 von der Fragesteller zitierten Pressemitteilung verwiesen. Ergänzend hierzu ist bezogen auf Albanien eine deutliche Erhöhung der Zahl der Asylanträge festzustellen: nach 87 Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2011 wurden 251 im Jahr 2012 und 1.295 im Jahr 2013 gezählt. Die Asyldaten im Januar 2014 deuten – bezogen auf den Westbalkan – auf insgesamt weiterhin eher steigende Asylzahlen auch in den nächsten Monaten hin.

20. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Russland bzw. Tschetschenien, und wie wird die Entwicklung für die nächsten Monate eingeschätzt?

Zur aktuellen Entwicklung der Asylzugänge aus der Russischen Föderation wird zunächst auf die Ausführungen der in Frage 23 von der Fragesteller zitierten Pressemitteilung verwiesen. Die aktuellen Asylzahlen deuten kurzfristig auf eher gleichbleibende monatliche Zugänge aus diesem Herkunftsland hin.

21. Wie ist die allgemeine Prognose des BAMF in Bezug auf die Entwicklung der Zahl der Asylsuchenden für das Jahr 2014, und auf welchen konkreten Annahmen beruht diese Prognose (bitte so detailliert und länderspezifisch wie möglich antworten)?

Angesichts der Entwicklungen im Jahr 2013 geht die Bundesregierung davon aus, dass die Asylzahlen des Jahres 2014 nicht unter denen des Jahres 2013 liegen werden. Ein weiterer Anstieg für das gesamte Jahr 2014 auf etwa 140 000 Erst- und 20 000 Folgeanträge erscheint derzeit plausibel.

Die Zugangseinschätzung beruht auf folgenden Entwicklungen:

Erfahrungsgemäß sind die Zugangszahlen im ersten Halbjahr niedriger als im zweiten Halbjahr. Jedoch beginnt das Jahr 2014 mit deutlich höheren Zugängen als das Jahr 2013. Dies lässt auf einen weiteren Anstieg der Asylanträge im Jahr 2014 schließen.

Innerhalb der EU hat die Attraktivität Deutschlands als Zielland im Jahr 2013 weiter zugenommen. Der Migrationsdruck auf die EU-Außengrenzen im Süden und Südosten aus asiatischen und afrikanischen Staaten ist stark und wird im Lauf des Jahres 2014 wahrscheinlich weiter zunehmen.

Die Zugangszahlen aus Serbien, Mazedonien, Kosovo sowie Bosnien-Herzegowina betrugen im Jahr 2013 zusammen ca. ein Viertel aller Erstantragsteller. Bei den Folgeantragstellern waren es mit 12 305 von insgesamt 17 443 sogar 70 Prozent aller Folgeanträge. Im Dezember kamen ca. 31 Prozent aller Erstantragsteller aus diesen Staaten. Auch die Anträge von albanischen Staatsangehörigen sind im letzten Quartal des Jahres 2013 nochmals deutlich gestiegen. Für eine Trendwende bei den Zugangszahlen aus diesen Staaten gibt es derzeit keine Hinweise.

Syrien war sowohl im Dezember 2013 als auch im Jahresverlauf 2013 das zweitstärkste Herkunftsland. Auch hier ist weiterhin mit einer hohen Zahl von Asylanträgen zu rechnen, da sich eine Lösung des bewaffneten Konflikts nicht abzeichnet.

Die Länder Afghanistan, Iran, Irak und Pakistan sorgen weiterhin für hohe Asylzugänge in Deutschland. Es gibt keine Erkenntnisse, dass sich hieran in nächster Zeit etwas ändern wird.

Die Asylanträge aus nord- und zentralafrikanischen Ländern sind 2013 insgesamt angestiegen. Die Erstanträge aus Somalia und Eritrea haben sich im Jahr 2013, vor allem in der zweiten Jahreshälfte, erheblich erhöht. Diese Länder zählen nunmehr zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Eine Änderung dieser Entwicklung ist derzeit nicht anzunehmen.

22. Wie ist die aktuelle Personalstruktur des BAMF in absoluten und relativen Zahlen und nach Personalstellen und Kosten differenziert (bezüglich der inhaltlichen Aufgabenbereiche bitte so genau wie möglich antworten und mindestens nach Abteilungs- und Gruppenebene aufgliedern)?

Angaben zur Personalstruktur können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Personalstruktur (Auf BAMF-Arbeitsplätzen beschäftigtes Personal)			
Stand: 1. Februar 2014	Absolut	Relativ	Kosten
Amtsleitung inkl. Leitungsstab	16,1	0,7 %	833 480 €
EU-Fonds	18,4	0,9 %	952 548 €
Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde	18,4	0,9 %	952 548 €
Abteilung 1 Zentrale Dienstleistungen, Personalmanagement	246,4	11,4 %	12 755 864 €
Leitung	4,0	0,2 %	207 076 €
Gruppe 11 Personal und Ressourcen	159,2	7,4 %	8 241 614 €
Gruppe 12 Organisation, Informationstechnik, Statistik	83,2	3,8 %	4 307 175 €
Abteilung 2 Internationale Aufgaben, Migration, Forschungszentrum	216,3	10,0 %	11 197 620 €
Leitung	6,4	0,3 %	331 321 €
Gruppe 21 Internationale Aufgaben, EU-Fondsverwaltung	105,7	4,9 %	5 471 976 €
Gruppe 22 Grundsatzfragen der Migration, Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM)	71,7	3,3 %	3 711 832 €
Gruppe 23 Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl	32,5	1,5 %	1 682 490 €

Personalstruktur (Auf BAMF-Arbeitsplätzen beschäftigtes Personal)			
Stand: 1. Februar 2014	Absolut	Relativ	Kosten
Abteilung 3 Integration und Gesellschaftlicher Zusammenhalt	185,8	8,6 %	9 618 667 €
Leitung	4,8	0,2 %	248 491 €
Gruppe 31 Grundsatzfragen der Integration, Integrationsmaßnahmen	66,4	3,1 %	3 437 457 €
Gruppe 32 Sprachliche Bildung, Migrationsberatung	114,6	5,3 %	5 932 719 €
Abteilung 4 Grundlagen des Asylverfahren, Sicherheit	130,3	6,0 %	6 745 492 €
Leitung	3,0	0,1 %	155 307 €
Referate 410–416	127,3	5,9 %	6 590 185 €
Abteilung 5 Durchführung von Asylverfahren, Regionalkoordination der Integration	1 231,20	56,9 %	63 737 907 €
Leitung	5,8	0,3 %	300 260 €
Gruppe MA Regionalstellen Asylverfahren und Integration	589,2	27,2 %	30 502 254 €
Gruppe MB Regionalstellen Asylverfahren und Integration	512,2	23,7 %	26 516 046 €
Gruppe MC Verfahren der Zentrale	124,0	5,7 %	6 419 347 €
Zwischensumme	2 044,5	94,5 %	
Mitarbeiter in der Freistellungsphase Altersteilzeit	55,0	2,5 %	2 847 291 €
Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen bei anderen Behörden beschäftigt (i. d. R. Abordnungen)	63,8	2,9 %	3 302 858 €
Gesamtsumme	2 163,3	100,0 %	111 991 726 €

23. Wie ist die Erklärung des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière: „Wir brauchen schneller Klarheit darüber, wer tatsächlich schutzbedürftig ist und wer nicht, zumal nur knapp 14 Prozent der Anträge anerkannt wurden. Das dient dem Interesse der wirklich Schutzbedürftigen" (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/01/asylzahlen_2013.html?nn=3314802) – d. h. dass angeblich nur knapp 14 Prozent aller Asylsuchenden wirklich schutzbedürftig seien –, zu begründen, angesichts des Umstands, dass die Gesamtschutzquote im Jahr nach einer Meldung des Mediendienstes Integration vom 14. Januar 2014 nicht 14 Prozent, sondern 25 Prozent betrug – und wenn nur inhaltliche Entscheidungen betrachtet werden, sogar knapp 40 Prozent (www.mediendienst-integration.de: „Rund 40 Prozent der inhaltlichen Entscheidungen waren positiv")?

Bei der von den Fragestellern genannten Anerkennungsquote von knapp 14 Prozent handelt es sich um die Quote der Flüchtlingsanerkennungen, wie der zitierten Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern eindeutig zu entnehmen ist: „Insgesamt 10 915 Personen erhielten im Jahr 2013 die Rechtsstellung

eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (13,5 Prozent aller Asylbewerber). Zudem erhielten 9 213 Personen (11,4 Prozent) so genannten „subsidiären Schutz“ (Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthaltG), darunter 5 795 Syrer.“ Auch alle anderen relevanten statistischen Angaben können dieser Pressemitteilung entnommen werden, so dass es den Fragestellern überlassen bleibt, welche Bewertungen sie hieraus ableiten wollen.

24. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in offiziellen Darstellungen und Mitteilungen, wie der oben zitierten des Bundesinnenministers, auf die Gesamtschutzquote abgestellt werden sollte, wenn es darum geht, zu benennen, wie viele Asylsuchende in der Entscheidungspraxis des BAMF als „wirklich schutzbedürftig“ angesehen werden, zumal nach § 2 Absatz 13 AufenthG als „international Schutzberechtigte“ sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte gelten, was den EU-Asylrichtlinien entspricht, in denen Flüchtlingen wie subsidiär Schutzberechtigten ein „internationaler Schutz“ zugesprochen wird (bitte begründen)?

Die Bundesregierung verweist auf die in der Antwort zu Frage 23 zitierte Passage in der von den Fragestellern erwähnten Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern. Eine Notwendigkeit, die Darstellung der monatlichen Asylzahlen im Sinne der Fragestellung zu ändern, wird nicht gesehen.

25. Wie begründet der Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, seine in einem Interview mit der Zeitung „Die Welt“ vom 14. Januar 2014 („Hartz IV ist ein Anreiz, hier zu überwintern“) geäußerte Auffassung, Wiedereinreisesperren seien „sinnvoll, sowohl für Einwanderer in die Sozialsysteme als auch für abgelehnte Flüchtlinge“ (bitte auch darlegen, ob diese Interviewaussage autorisiert worden war)?

    a) Was hat er in diesem Zusammenhang unter „Einwanderer in die Sozialsysteme“ verstanden?

       Sind hierunter Einwanderer zu verstehen, die einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt haben, deren Antrag genehmigt oder abgelehnt wurde, die tatsächlich Sozialhilfe erhalten haben (und wenn ja, ab welcher Höhe, und über welche Zeiträume, und welche Rolle spielt es, dass ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe bestand), und inwieweit soll eine Gewährung oder Ablehnung von Hilfen des Sozialsystems eine Wiedereinreisesperre rechtfertigen können (bitte in Auseinandersetzung mit der Rechtslage und rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzipien darlegen)?

    b) Was hat der Präsident des BAMF in diesem Zusammenhang unter „abgelehnten Flüchtlingen“ verstanden (bitte darlegen), und inwieweit soll eine Ablehnung von Flüchtlingen, etwa im Asylverfahren, eine Wiedereinreisesperre begründen können (bitte in Auseinandersetzung mit der Rechtslage und rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzipien darlegen)?

    c) Wie bewertet die Bundesregierung diese Äußerung des Präsidenten des BAMF, und wird sie seine Anregung zum Thema Wiedereinreisesperren bei einer entsprechenden Gesetzesinitiative aufnehmen (bitte darlegen)?

Die Fragen 25, 25a bis 25c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Interviews des Präsidenten des BAMF werden immer von der Pressestelle des BAMF autorisiert, so auch das von den Fragestellern genannte Interview mit der Zeitung „DIE WELT“ vom 14. Januar 2014.

Die in diesem Interview gemachten Äußerungen zum Thema Wiedereinreisesperre beziehen sich auf folgenden Sachverhalt: Unter den Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, ist ein wachsender Anteil von Personen, die keinerlei Schutzgründe vorweisen können, sondern die nach eigenen Schilderungen ihr Land verlassen, weil sie sich erhoffen, ihre wirtschaftlich prekären Lebensverhältnisse im Herkunftsland durch einen Asylantrag in Deutschland zu verbessern. Dies ist nach der gültigen Rechtslage jedoch kein Grund zur Schutzgewährung, die Anträge dieser Personen müssen abgelehnt werden.

Im Jahr 2013 war zudem eine überproportional starke Zunahme von Asylfolgeanträgen von Personen zu verzeichnen, deren Erstanträge im Jahr zuvor bereits abgelehnt worden waren und die auch bei der erneuten Antragstellung keine schutzrelevanten Gründe vorweisen konnten.

Die Aussage des Präsidenten des BAMF bezog sich auf diese Personengruppen. Der von den Fragestellern unterstellte Sinnzusammenhang zwischen der Gewährung oder Ablehnung von Hilfen des Sozialsystems einerseits und einer Wiedereinreisesperre andererseits wurde vom Präsidenten des BAMF in seinen Aussagen nicht hergestellt.

Im Übrigen prüft die Bundesregierung derzeit Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Zuwanderung und eine Bekämpfung der Ursachen von unfreiwilliger Migration und Flucht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333